



# REGLEMENT „Ausfahrten“

Ruderclub Rigi Küssnacht

14. Oktober 2017

erlassen gestützt auf Art. 12.2 der Statuten

## 1. Bootspark

- 1.1 Siehe Beilage "Bootspark".
- 1.2 Die Benutzung der Clubboote richtet sich nach der aktuellen Beilage "Bootspark".
- 1.3 Clubboote dürfen nur von Aktiv- und Juniorenmitgliedern des RC Rigi benutzt werden. Mitglieder von anderen Clubs dürfen auf Einladung eines Aktivmitglieds des RC Rigi in Einzelfällen in Clubbooten mitrudern. Ebenso gestattet ist das Mitrudern von Mitgliedern anderer Clubs, falls sie zusammen mit Aktiv- oder Juniorenmitgliedern des RC Rigi eine Renngemeinschaft bilden.

## 2. Bootspark "Privatboote"

- 2.1 Siehe Beilage "Bootspark".
- 2.2 Privatboote dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Bootsbesitzers von anderen Ruderern benützt werden.

## 3. Ruder

- 3.1 Es sind die dem entsprechenden Boot zugeteilten, angeschriebenen Ruder zu verwenden.

## 4. Eigenverantwortlichkeit

- 4.1 Jedes Mitglied verhält sich eigenverantwortlich und nimmt nur an Ausfahrten teil, soweit es dazu auf Grund seiner ruderischen und körperlichen Fähigkeiten in der Lage ist.
- 4.2 Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, vor und während einer Ausfahrt die äusseren Bedingungen (Wind, Wetter, Dunkelheit, Kälte, Verkehr etc.) sorgfältig zu beachten.

## 5. Vorbereitung der Ausfahrten

- 5.1 Vor jeder Ausfahrt müssen im Logbuch die folgenden Eintragungen gemacht werden:
- 5.2 Name des Bootes, Abfahrtszeit, Namen des/der Ruderer/s und, wenn bekannt, Fahrziel. Die Nummerierung der Ruderer erfolgt vom Bugmann zum Schlagmann.
- 5.3 Die Böcke sind auf dem Vorplatz in einem für das entsprechende Boot geeigneten Abstand aufzustellen. Böcke, die bereits draussen stehen, dürfen benutzt werden. In diesem Fall sind die Böcke aber in dem Abstand zurückzulassen, in dem sie vorgefunden wurden (Rücksicht auf die vorher aufs Wasser gegangenen Mannschaften).

- 5.4 Vor jeder Ausfahrt ist zudem zu prüfen, ob die Klemmringe der Ruder festsitzen. Zudem sind die Luftkastendeckel satt zu verschliessen. Bei Ausfahrten in Booten ohne Luftkasten sind stets Schöpffhilfen mitzuführen.
- 5.5 Die Boote sind vorsichtig aus den Gestellen zu nehmen und um Schäden vorzubeugen ist ein Kontakt mit anderen Booten oder Gestellen unbedingt zu vermeiden.
- 5.6 Vor der Ausfahrt ist das Boot durch die Ruderer auf allfällige Schäden/Mängel zu kontrollieren. Festgestellte Schäden/Mängel sind im Logbuch zu vermerken.

## **6. Einwasserung**

- 6.1 Rennboote sind immer über Schulter oder Kopf ins Wasser zu legen. Das Kommando hat der Schlagmann.
- 6.2 Über die Rolle dürfen nur Boote mit Kiel eingewassert werden.
- 6.3 Die Dollen sind vor dem Einsteigen / Abstossen zu verschliessen.
- 6.4 Beim Einsteigen darf keineswegs auf die Rollschienen gestanden werden.

## **7. Verhalten auf dem Wasser**

- 7.1 Der Schlagmann führt das Kommando. Der Bugmann achtet auf den Gegenverkehr und sagt die notwendigen Richtungskorrekturen an.
- 7.2 Bei ungesteuerten Ruderbooten ist während der gesamten Dauer der Ausfahrt auf entgegenkommende oder stehende Boote oder andere Hindernisse zu achten. Kontrollblicke nach hinten (bzw. in Fahrtrichtung) sind in regelmässigen Abständen vorzunehmen.
- 7.3 Umsteigen auf dem See ist wenn immer möglich zu unterlassen.

## **8. Vortrittsregelung** (gemäss Binnenschiffahrtsverordnung BSV / 747.201.1)

- 8.1 Wettkampftaugliche Rennruderboote werden als Ruderboote eingestuft. Art. 2 Ziff. 15.  
Nachfolgend Auszüge und Erläuterungen stammen aus der Verordnung von Art. 41 bis 48.
- 8.2 Kursschiffe haben immer Vorfahrt. Der Kurs im Ruderboot ist so zu wählen, dass das Kursschiff in seiner Fahrt nicht behindert wird respektive ein möglichst grosser Abstand zum Kursschiff eingehalten wird.
- 8.3 Ebenfalls Vorfahrt vor Ruderbooten haben:
- Seepolizei und Boote mit Blaulicht
  - Kieslaster und Lastschiffe
  - Berufsfischer mit gelben Ball oder gelbes Rundumlicht  
(Abstand mindestens 50m und bei achterlichem Kreuzen ca. 200m)
  - Segelboote unter Segel

Gleichgestellt den Ruderbooten sind:

- Kanufahrer, Standup-Padler und Pedalo

Ausweichpflichtig gegenüber den Ruderbooten sind:

- Segelbretter und Drachensegelbretter
- Sportfischer, auch wenn Sie den weissen Ball mitführen

Ausweichpflichtige Schiffe lassen den anderen Schiffen den für den Kurs und das Manövrieren notwendigen Raum.

- 8.4 Die Abstände zum Ufer sind so einzuhalten, dass ein Kreuzen mit entgegenkommenden Ruderbooten "Backbord an Backbord" möglich ist. Beim Kreuzen ist aber immer darauf zu achten, ob sich das entgegenkommende Ruderboot an diese Regel hält.
- 8.5 Im Übrigen sind die Regeln der Binnenschiffverkehrsverordnung zwingend zu beachten. Die Mitglieder des RC Rigi konsultieren diese selbständig. Sie sind auf dem Internet abrufbar, bei Erlass des vorliegenden Reglements unter:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19780252/index.html>.

## **9. Ausfahrten bei Dunkelheit oder kalter Witterung**

- 9.1 Bei Fahrten, die bis zum Einbruch der Dunkelheit oder länger dauern, sind immer die im Bootshaus deponierten oder eigene Beleuchtungskörper mitzuführen. Zusätzlich können Stirnlampen, welche die Ruderer tragen die eigene Sichtbarkeit verbessern.
- 9.2 Fahrten im Skiff bei kalter Witterung und auf jeden Fall im Zeitraum Oktober bis und mit April, sind nur für erfahrene Ruderer oder in Begleitung eines Motorbootes oder eines Grossbootes gestattet.
- 9.3 Bei kalter Witterung und auf jeden Fall im Zeitraum Oktober bis und mit April, ist für jede Ruderin und jeden Ruderer das Mitführen einer geeigneten Schwimmweste obligatorisch. Im Skiff und im Doppelzweier ist das Tragen der Schwimmweste obligatorisch. Ebenso ist bei solchen Ausfahrten ein Mobiltelefon in einem wasserdichten Behältnis mitzuführen.

## **10. Wind und Wetter**

- 10.1 Der Sturmwarndienst ist zu beachten. Bei Sturmwarnung dürfen keine Ausfahrten begonnen werden.  
Bei einsetzender Sturmwarnung während einer Ausfahrt ist sofort die Rückkehr in das Bootshaus einzuleiten. Sollte eine Rückkehr nicht mehr möglich sein, ist sofort anderweitig Schutz an Land zu suchen.
- 10.2 Im Falle einer Kenterung soll das Boot nicht verlassen werden. Wenn immer möglich soll versucht werden, wieder ins Boot einzusteigen und danach an Land zu fahren. Falls dies nicht möglich sein sollte, oder bei anderweitigen Gefahrenlagen, ist mit dem mitgeführten Telefon die Polizei (Tel. 117) zu verständigen.

## **11. Landungen**

- 11.1 Landungen sind mit grösster Vorsicht vorzunehmen.
- 11.2 Landungen sollten langsam und in einem Winkel von ca. 30 Grad vorbereitet werden. Kurz vor dem Anlanden ist das Boot parallel zum Ponton zu stellen, so dass eine leichte und saubere Landung möglich ist (also keine Dampfschiff Landungen).
- 11.3 Erst mit dem Aussteigen ziehen die Ruderer gleichzeitig das äussere / seeseitige Ruder ein.
- 11.4 Beim Aussteigen darf keineswegs auf die Rollschienen gestanden werden.

## **12. Reinigung und Versorgen der Boote**

- 12.1 Nach jeder Ausfahrt muss das Boot innen und aussen mit einem trockenen und sauberen Tuch gereinigt und abgetrocknet werden.
- 12.2 Zu reinigen sind ebenfalls die Rollschienen, die Räder der Rollsitze, die Dollen und die Manschetten der Ruder. Ausser im Falle einer starken Verschmutzung ist für die Reinigung kein Seifenwasser notwendig; im Normalfall ist ein leicht feuchtes Tuch ausreichend.
- 12.3 Vor dem Versorgen des Boots sind die Luftkastendeckel zu öffnen.

## **13. Materialschäden und Haftpflicht**

- 13.1 Kleinere Schäden sind nach Möglichkeit in Eigenverantwortung selber/direkt zu beheben.
- 13.2 Jeder Materialschaden muss sofort ins Logbuch eingetragen und dem Materialverwalter gemeldet werden.
- 13.3 Grössere Schäden sind unverzüglich dem Präsidenten oder dem Materialverwalter zu melden.
- 13.4 Boote, welche so stark beschädigt sind, dass eine Benützung nicht mehr möglich ist, sind zusätzlich mit gut sichtbarem Hinweis „DEFEKT“ zu kennzeichnen.
- 13.5 Im Grundsatz werden die Reparaturen durch den Materialverwalter beauftragt und überwacht.
- 13.6 Schäden sind von denjenigen Mitgliedern zu tragen, die sie verursacht haben.
- 13.7 Besondere Vorfälle im Bootshaus und auf dem Wasser sind dem Präsidenten zu melden, auch wenn kein Schaden entstanden ist.

## **14. Motorboot**

- 14.1 Das Motorboot darf nur durch berechnigte und instruierte Bootsführer, welche über den entsprechenden Führerausweis verfügen, benutzt werden.
- 14.2 Der Vorstand regelt die Benützung des Motorboots.

Ruderclub Rigi Küssnacht

Der Vorstand

### **Beilage**

Liste "Bootspark" RC Rigi Küssnacht